



**Marktgemeinde Seewalchen am Attersee;
Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen;
DP "Nachträgliche Bewilligung RW-Kanalisation
Litzlberg";
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Regenwasserkanäle SE_RW-Kanal Litzlberg 2, SE_RW-Kanal Litzlberg 2/4 und SE_RW-Kanal Litzlberg 2/1 samt Ableitung der im Projektbereich anfallenden Niederschlagswässer in den Attersee gemäß dem vorliegenden Detailprojekt „Nachträgliche Bewilligung RW-Kanalisation Litzlberg“.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee	
Datum: 11.11.2024	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 03.11.2020, AUWR-2014-39638/100-Wa/Ne, die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gemäß dem Detailprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung – Litzlberg“, Projekt Nr. 060-113-11 (ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim), erteilt. Explizit von dieser Bewilligung ausgenommen war der Regenwasserkanal SE_RW-Kanal Litzlberg 2/1, da damals der rechtliche Status der Anlagen, in welche dieser entwässert, noch nicht geklärt war.

Nunmehr wurde von der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee das Detailprojekt "Nachträgliche Bewilligung RW-Kanalisation Litzlberg", Projekt Nr. 060-119-11 (ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH), vorgelegt und dabei um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der bestehenden Regenwasserkanäle SE_RW-Kanal Litzlberg 2, SE_RW-Kanal Litzlberg 2/4 und SE_RW-Kanal Litzlberg 2/1 samt Ableitung der im Projektbereich anfallenden Niederschlagswässer in den Attersee angesucht, wobei bei Teilstrecken dieser Kanäle auch Dimensionsvergrößerungen erfolgen sollen und diesbezüglich um wasserrechtliche Bewilligung angesucht wurde.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass in den SE_RW-Kanal Litzlberg 2/1 auch Niederschlagswässer, die auf der B 151 Attersee Straße anfallen, entwässern, welche über separate Kanäle und künftig auch über einen Technischen Filter in die Ortskanalisation abgeleitet werden. Hinsichtlich dieser Straßenentwässerungsanlagen wurde vom Land OÖ, Landesstraßenverwaltung, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als zuständige Wasserrechtsbehörde ein Projekt (ebenfalls ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH) zur wasserrechtlichen

Bewilligung eingereicht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend dieses Straßenentwässerungsprojekt durchzuführende Bewilligungsverhandlung wird aus Gründen der Verfahrensökonomie ebenfalls am 11.11.2024 im Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee abgehalten werden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Detailprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung RW-Kanalisation Litzlberg“, Projekt-Nr.: 060-119-11 vom August 2024, ausgearbeitet durch die dlp Ziviltechniker GmbH, Attnang-Puchheim
--

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13485)• beim Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07662/4491) |
|--|

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 11-15, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und

- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.